

Dr. Thomas Petri

Einführung in die Datenerfassung und in den Datenschutz

Hochschule für Politik,
Sommersemester 2011,
Foliensatz 2 (18.5.2011)

Grobübersicht

1. Einführung, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen
- 2. Grundbegriffe und Prinzipien**
3. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der öffentlichen Verwaltung
4. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der Privatwirtschaft
5. Datenschutz im Telekommunikations- und Telemedienrecht
6. Beschäftigtendatenschutz.

2.1 Grundbegriffe: Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten:

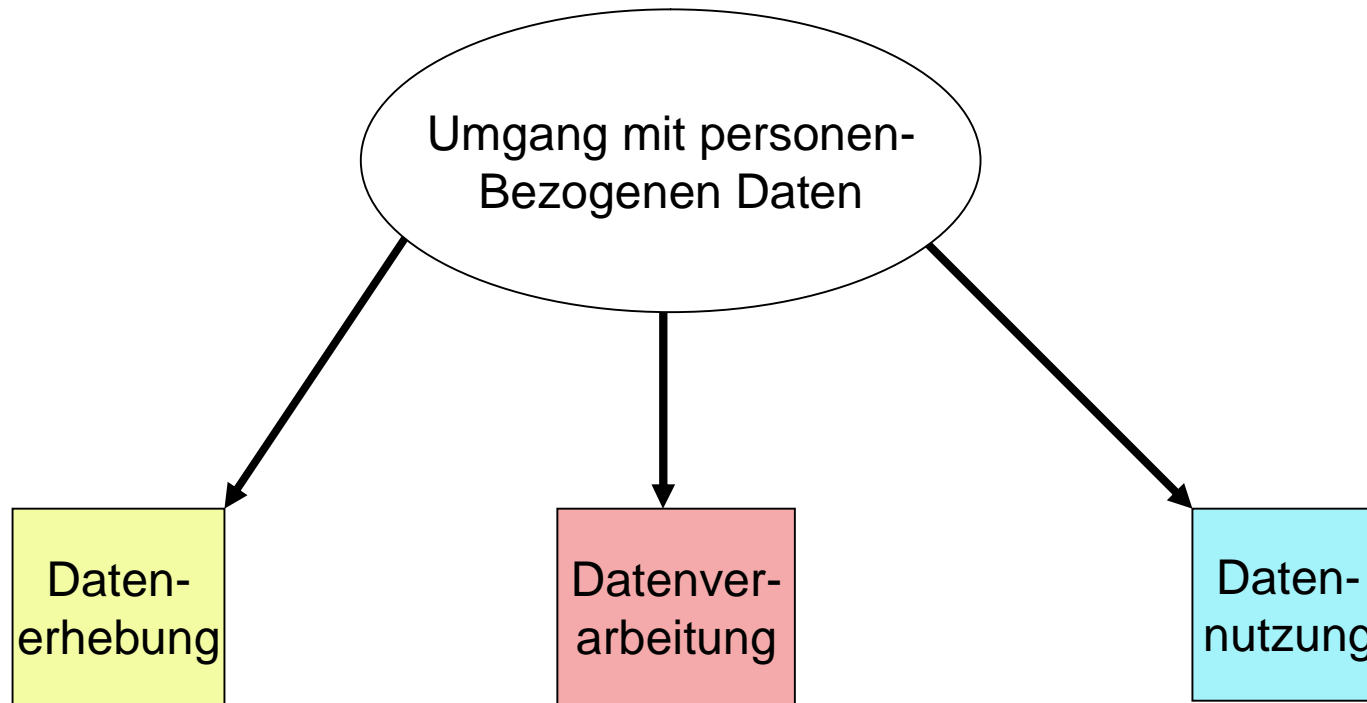
„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene).“

(▶ Art. 4 Abs. 1 BayDSG)

Diskussion: Personenbezug

- bei Presseberichterstattung
- bei geobasierten Daten („Geodaten“)
- der dynamischen IP-Adresse.

2.1 Grundbegriffe: Umgang mit personenbezogenen Daten



2.1 Grundbegriffe: Umgang mit personenbezogenen Daten

Datenerhebung:

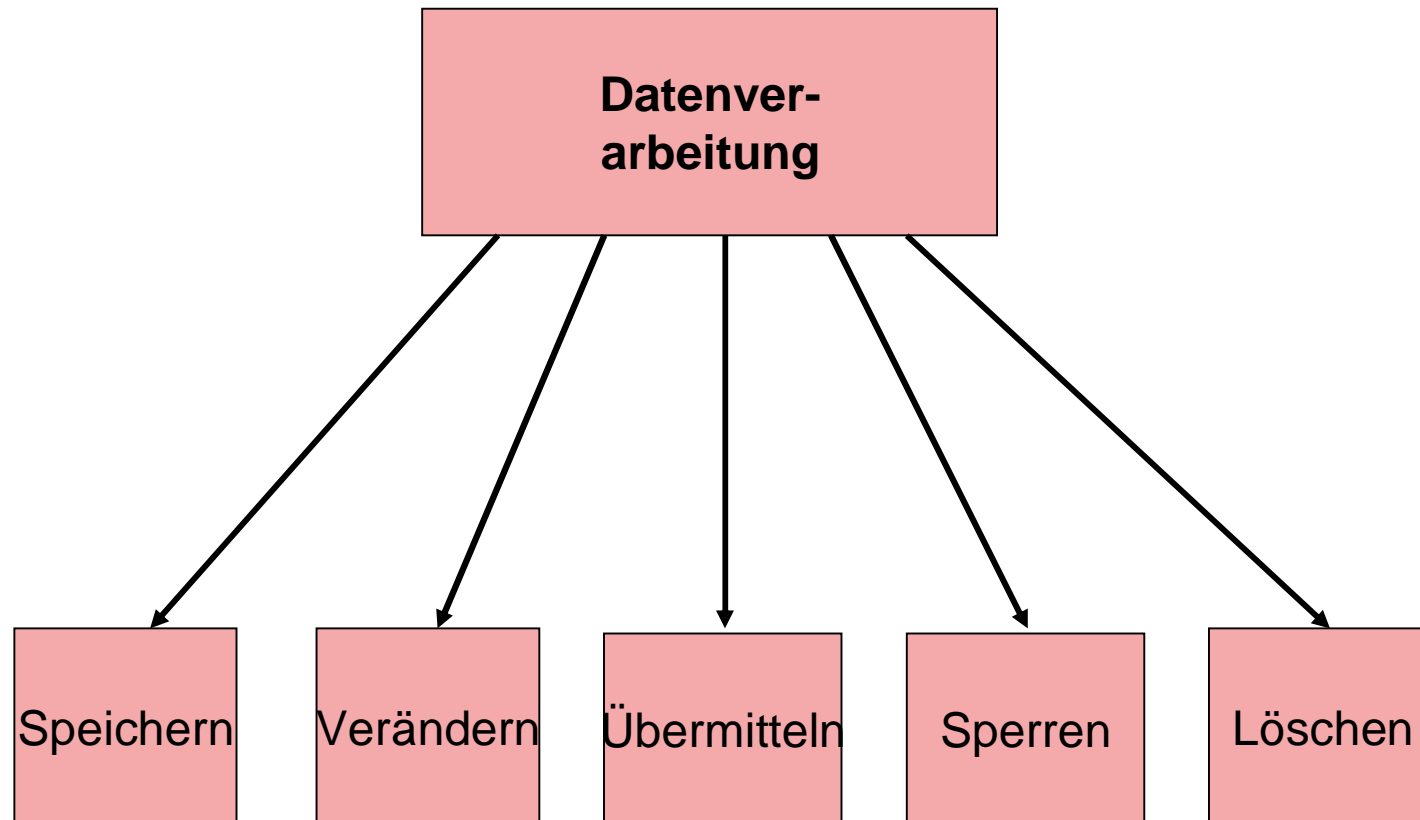
Beschaffen von personenbezogenen Daten über den Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG, Art. 4 Abs. 5 BayDSG).

Erfordert aktives Handeln, um Information zu erlangen.

Keine Datenerhebung

liegt deshalb bei unverlangter Zusendung von Daten vor.

2.1 Grundbegriffe: Datenverarbeitung



2.1 Grundbegriffe: Datenverarbeitung

Speichern:

Ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck der weiteren Verwendung (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG, Art. 4 Abs. 6 Nr. 1 BayDSG).

Verändern:

Ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 BDSG, Art. 4 Abs. 6 Nr. 2 BayDSG).

Sonderform Anonymisieren:

Daten werden laut gesetzlicher Definition derart „verändert“, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (§ 3 Abs. 6 BDSG, Art. 4 Abs. 8 BayDSG).

2.1 Grundbegriffe: Datenverarbeitung

Übermitteln:

Ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten. Kann durch Weitergeben bzw. durch Einsicht- oder Abrufverfahren erfolgen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG, Art. 4 Abs. 6 Nr. 3 BayDSG).

Keine Übermittlung ist das Weitergeben innerhalb einer verantwortlichen Stelle (weil die Bekanntgabe nicht an einen „Dritten“ erfolgt).

Sperren:

Ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG, Art. 4 Abs. 6 Nr. 4 BayDSG).

Zumeist ist die Einhaltung der vorgesehenen Verwendungsbeschränkung auch mit technischen Mitteln sicherzustellen (z.B. bei der Vergabe von Zugriffsrechten).

2.1 Grundbegriffe: Datenverarbeitung

Pseudonymisieren:

Ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (§ 3 Abs. 6a BDSG).

Pseudonymisierungen werden vorgenommen, wenn zwar in der Regel keine Zuordnung zu einer bestimmten Person erfolgen soll, die Zuordnung aber in bestimmten Fällen möglich sein muss. Dabei werden die Kennzeichen (Pseudonyme) zumeist in Listen geführt, die eine Zuordnung ermöglichen. Für den Listeninhaber ist eine pseudonymisierte Information personenbezogen. Das Pseudonymisieren wird daher überwiegend als Veränderung angesehen (siehe oben).

Löschen:

Ist das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 BDSG, Art. 4 Abs. 6 Nr. 5 BayDSG).

Kein Löschen ist beispielsweise das Schwärzen in einer Akte mithilfe eines Filzstiftes (weil die geschwärzte Information nach wie vor ermittelt werden kann).

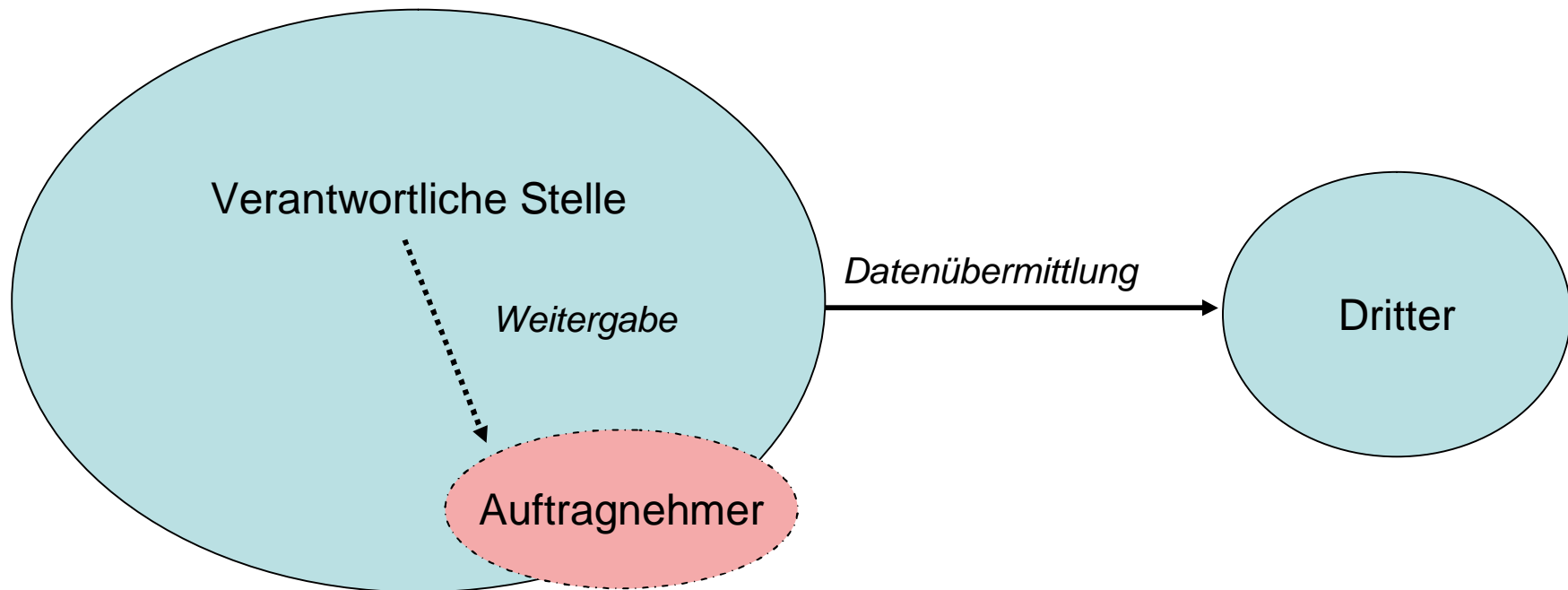
2.1 Grundbegriffe: Nutzung

Nutzen:

Ist jede Verwendung, die nicht Datenerhebung oder Datenverarbeitung ist (§ 3 Abs. 5 BDSG, Art. 4 Abs. 7 BayDSG).

Art. 4 Abs. 7 BayDSG nennt als Beispiel für eine Nutzung das Weitergeben von personenbezogenen Daten innerhalb einer speichernden Stelle.

2.1 Grundbegriffe: verantwortliche Stelle, Dritte, Auftragsdatenverarbeitung



- ▶ Zu verantwortliche Stelle lies § 3 Abs. 7 BDSG
(Art. 4 Abs. 9 BayDSG: Speichernde Stelle)
- ▶ Zu Dritten lies § 3 Abs. 8 BDSG, Art. 4 Abs. 10 BayDSG
- ▶ Zu Auftragsdatenverarbeitung lies § 11 BDSG, Art. 6 BayDSG.